

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Kerstin Andreae, Katja Dörner, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Brigitte Pothmer, Doris Wagner, Nicole Maisch, Ulle Schauws, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Ekin Deligöz, Dr. Thomas Gambke, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Dr. Tobias Lindner, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesamtkonzept Alterssicherung – Verlässlich, nachhaltig, solidarisch und gerecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das System der Alterssicherung mit gesetzlicher Rente als zentrales Fundament sowie betrieblicher und privater Rente als ergänzende Schichten hat sich grundsätzlich bewährt. Wer über viele Jahre einer gut bezahlten Arbeit nachgegangen ist, verfügt im Alter in der Regel über eine auskömmliche Rente.

Doch immer weniger Menschen können sich auf eine Rente verlassen, die vor Armut schützt und im Zusammenspiel mit einer zusätzlichen Vorsorge auskömmlich ist. Das hat verschiedene Gründe. So sind noch immer viel zu viele Bürgerinnen und Bürger nicht Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung. Frauen haben deutlich schlechtere Chancen eine eigenständige Existenzsicherung aufzubauen. Auch gesundheitlich beeinträchtigte Personen haben kaum Chancen, eine angemessene Rente zu erwirtschaften. Das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung ist gesunken und droht in den kommenden Jahren weiter zu sinken. Außerdem sorgen deutlich zu wenige Personen zusätzlich vor. Zudem gibt es über 25 Jahre nach der Wiedervereinigung kein gleiches Rentenrecht in Ost und West. Auch wenn aktuell die Armutsrisikoquote älterer Menschen noch unterdurchschnittlich ist, steigt von Jahr zu Jahr die Altersarmut. All dies muss sich ändern.

Ein verlässliches, nachhaltiges, solidarisches und gerechtes Alterssicherungssystem muss künftig alle Bürgerinnen und Bürger einbeziehen, die gesetzliche Rentenversicherung als zentrale Säule der Alterssicherung stärken, Frauen eine eigenständige Existenzsicherung ermöglichen und die besondere Situation benachteiligter Personengruppen berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das dreischichtige System der Alterssicherung auf eine solide Basis stellt.

Hierzu gilt es:

1. eine Bürgerversicherung mit dem Ziel einzuführen, dass alle Bürgerinnen und Bürger in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden und schon heute in einem ersten Schritt nicht anderweitig abgesicherte Selbständige, Minijobberinnen und -jobber, Langzeitarbeitslose und Abgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung aufzunehmen;
2. das Rentenniveau zu stabilisieren. Das heutige, gegenüber dem Jahr 1998 bereits erheblich abgesenkte Rentenniveau sollte nicht weiter fallen. Dabei müssen Rentenniveau und Beitragssatz in einem angemessenen Verhältnis stehen, sodass auch die junge Generation weiter in die gesetzliche Rente vertrauen kann;
3. eine Garantierente für langjährig Versicherte zur Verhinderung von Altersarmut einzuführen. Menschen, die den größten Teil ihres Lebens versichert waren, gearbeitet, Kinder erzogen, andere Menschen gepflegt oder sonstige Anwartschaften in der Rentenversicherung erworben haben, sollen im Alter eine Rente beziehen, die oberhalb der Grundsicherung liegt – ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Anrechnung von betrieblicher und privater Altersvorsorge;
4. die eigenständige Existenzsicherung von Frauen zu ermöglichen und die geschlechtsspezifische Rentenlücke zu schließen. Hierbei müssen in erster Linie die Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt beseitigt sowie die bessere Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht werden;
5. die besondere Situation von Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern, Menschen mit Behinderungen und besonders belasteten Beschäftigten zu berücksichtigen;
6. die Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken, indem versicherungsfremde Leistungen wie die sog. Mütterrente aus Steuern bezahlt werden und die Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen und Älteren erhöht wird;
7. ein öffentlich verwaltetes, einfaches, kostengünstiges und sicheres Basisprodukt (Bürgerfonds) einzuführen. Gleichzeitig sollen Arbeitgeberinnen und -geber ihren Beschäftigten in jedem Fall eine Betriebsrente anbieten und mit einem eigenen Arbeitgeberbeitrag unterstützen. Dem Bürgerfonds soll hierbei eine besondere Rolle zukommen. Um die private Altersvorsorge zu stärken, gilt es, die Förderung stärker auf Geringverdienende zu konzentrieren;
8. die Renteneinheit unverzüglich zu vollenden und hierfür ein gleiches Rentenrecht in Ost und West umzusetzen.

Berlin, den 25. April 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist die mit Abstand stärkste Säule im so genannten Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung. Rund neun Zehntel der Gesamtausgaben der Alterssicherung gehen auf ihr Konto, so dass man die GRV eher als Fundament denn als Säule der Alterssicherung bezeichnen muss. Die betriebliche Altersversorgung sowie die private Altersvorsorge stellen eine wichtige Ergänzung des Systems dar – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Eine sichere Altersversorgung für alle Menschen benötigt daher auch zukünftig eine starke gesetzliche Rentenversicherung als zentrale Grundlage. Die Legitimität der GRV wird aber nur dann gewahrt, wenn langfristig Versicherten keine Armut droht und wenn sich eigene Beiträge tatsächlich lohnen. Letzteres gilt für kleine, mittlere und hohe Einkommen gleichermaßen. Denn nur wem trotz langjähriger Beitragszahlung im Rentenalter keine Sozialhilfe droht oder wem die Möglichkeit eröffnet wird, den Lebensstandard jenseits der Armutsgrenze zu sichern, wird der gesetzlichen, verpflichtenden Sozialversicherung langfristig Vertrauen schenken.

Zu Nummer 1: Bürgerversicherung einführen

Soziale Sicherungssysteme müssen verlässlich, solidarisch und gerecht gestaltet werden. Wenn aber ganze Berufe bzw. Berufsgruppen, Beamte und Abgeordnete ihre Alterssicherung außerhalb des gesetzlichen Sozialversicherungssystems organisieren, werden diese Ziele nicht erreicht. Perspektivisch müssen daher alle Bürgerinnen und Bürger unter der Berücksichtigung aller Einkunftsarten in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. So sind sie gut abgesichert sowie versorgt und können sich entsprechend ihrer Einkommen an der Finanzierung beteiligen. Die Bürgerversicherung schließt zudem Versicherungslücken bei Nichterwerbstätigkeit. Hiervon profitieren insbesondere Frauen. In einem ersten Schritt hin zu einer BürgerInnenversicherung sollen zum einen die nicht anderweitig abgesicherten Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Bereits anderweitig abgesichert im Alter sind Selbständige unter anderem über die Künstlersozialversicherung wie Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten, Landwirtinnen und Landwirte sowie Selbständige in berufsständischen Versorgungswerken. Um gerade Selbständige mit kleinen Einkommen bei ihrer sozialen Absicherung nicht zu überfordern, müssen die Mindestbeiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung gesenkt und die Beiträge zur Rentenversicherung oberhalb des Mindestbeitrags wie bisher einkommensbezogen ausgestaltet werden. Die heute bestehende Möglichkeit, wahlweise auch den Regelbeitrag zu zahlen, soll natürlich weiterhin möglich sein. Für die Selbständigen und insbesondere die Existenzgründerinnen und -gründer sind Übergangsregelungen nötig. Zudem wollen wir Selbständigen mit Beitragsrückständen bei der Krankenversicherung helfen und Schulden erlassen. Die Antrag stellende Fraktion hat hierzu einen Antrag beschlossen, der alle Sozialversicherungszweige in den Blick nimmt (Drucksache 18/10035). Zum anderen sollen auch Minijobberinnen und -jobber, Arbeitslosengeld-II-Beziehende und Abgeordnete schon heute in die gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen werden. In einem zweiten Schritt sollen auch Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Beamtinnen und Beamte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Hierfür sollte mit den Bundesländern zusammen gearbeitet und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Bereits erworbene Anwartschaften auf Versorgung und bestehende Beamtenverhältnisse müssen dabei aus Gründen des Vertrauensschutzes unberührt bleiben.

Zu Nummer 2: Das Rentenniveau stabilisieren

Das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente ist in den letzten Jahren stark gesunken. Im Vergleich zu anderen OECD-Staaten liegt die Ersatzrate der verpflichtenden Vorsorgesysteme in Deutschland unterhalb des Durchschnitts. Problematisch ist insbesondere das künftige Absinken des Rentenniveaus. Dies hat zur Folge, dass schon Ende der 2020-Jahre 30 Entgeltpunkte nicht mehr ausreichen würden, um einen Sozialhilfebezug zu vermeiden. Für immer mehr Versicherte wird somit der Wechsel vom Arbeitsleben in den Ruhestand zu einem mehr als deutlichen Einkommensverlust führen. Um dieser Krise vorzubeugen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die dazu beitragen, das Rentenniveau zu stabilisieren.

Zu Nummer 3: Garantierente für langfristig Versicherte einführen

Die Rentenversicherung muss durch eine Garantierente gewährleisten, dass alle Menschen, die den größten Teil ihres Lebens versichert waren, gearbeitet, Kinder erzogen, andere Menschen gepflegt oder sonstige Anwartschaften in der Rentenversicherung erworben haben, im Alter eine Rente beziehen, die oberhalb der Grundsicherung

liegt. Ungeachtet der Vorschläge für ein angemessenes Rentenniveau fordern wir daher Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut für langjährig Versicherte. Denn niedrige Löhne, Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Pflege von Angehörigen oder der Erziehung von Kindern können dazu führen, dass Versicherte trotz langjähriger Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf 30 Entgeltpunkte kommen und somit auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen wären. Für diese Versicherten bedarf es einer steuerfinanzierten Garantierente innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, die eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus verspricht. Betriebliche und private Altersvorsorge werden auf die Garantierente nicht angerechnet.

Zu Nummer 4: Eigenständige Existenzsicherung von Frauen ermöglichen

Die geschlechtsspezifische Rentenlücke zwischen heutigen Rentnerinnen und Rentnern liegt bei rund 40 Prozent. Sie ist in den vergangenen Jahrzehnten zwar kleiner geworden. Würde es in diesem Tempo weitergehen, dürfte es jedoch noch Jahrzehnte dauern, bis die Lücke geschlossen ist. Um den Gender Pension Gap zu verringern, müssen in erster Linie die Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt beseitigt sowie die bessere Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit und eine Ausweitung des Arbeitsvolumens von Frauen ermöglicht werden. Dies betrifft den Ausbau von Kinderbetreuungs- und Bildungsinfrastruktur, die Einführung einer dreimonatigen Pflegezeit Plus (Drucksache 18/9007), das Rückkehrrecht auf Vollzeit, die Schaffung eines vollzeitnahen Teilzeitkorridors, eine Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse, gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit sowie die Umstellung des derzeitigen Ehegattensplittings auf eine Individualbesteuerung für Neu-Ehen.

Doch auch das Rentenrecht kann im Sinne der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiterentwickelt werden. Da Frauen überdurchschnittlich häufig ausschließlich auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen sind, kommt eine Stabilisierung des Rentenniveaus gerade ihnen zugute. Hiervon profitieren nicht nur künftige, sondern ebenso die jetzigen Rentnerinnen. Auch von einer Garantierente zur Verhinderung von Altersarmut profitieren vor allem Frauen. Über das sogenannte Rentensplitting würde zudem sichergestellt, dass Paare ihre Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung teilen, unabhängig davon, wie die Erwerbs- und Fürsorgearbeit untereinander aufgeteilt wird. Das ist Ausdruck einer ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Einstandsgemeinschaft und sorgt dafür, dass insbesondere Frauen bei der Höhe ihrer Renten nicht benachteiligt werden. Eine Hinterbliebenenversorgung wäre auch bei einem solch obligatorischen Splitting der Einzahlungen in die Rentenversicherung gewährleistet, sodass es zu keinen Verschlechterungen gegenüber dem Status quo kommt. Schließlich profitieren insbesondere Frauen von einer schrittweisen Einführung der Bürgerversicherung, weil hierdurch mögliche Versicherungslücken geschlossen werden.

Zu Nummer 5: Situation bestimmter Gruppen verbessern

Grundsätzlich spiegeln die Renten die Einkommensgeschichte des Erwerbslebens wider. Wer viel und lange verdient, erhält eine höhere Rente. Hier erweist es sich als fatal, dass bestimmte Gruppen weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben als andere. Auch wenn solche Probleme grundlegend auch dort – auf dem Arbeitsmarkt – gelöst werden müssen, kann das Rentenrecht Ungerechtigkeiten abmildern. So ist etwa die rentenrechtliche Absicherung der Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente dringend zu verbessern. Gerade weil die Erwerbsminderungsrente eine unfreiwillige Form des Rentenzugangs darstellt, ist deren armutsfeste Ausgestaltung notwendig. Die von den Regierungsfractionen verabschiedeten Änderungen im Rahmen des Rentenpakets gehen zwar in die richtige Richtung, sind in der Summe aber ungenügend. Sinnvoll ist es, auf die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente dann zu verzichten, wenn der Zugang allein aus gesundheitlichen Gründen erfolgte. Es ist nicht plausibel, dass Menschen, die auf Grund ihrer gesundheitlichen Situation an ihrer Lage nichts ändern können und gezwungen sind, einen Antrag auf Rente zu stellen, mit Abschlägen bestraft werden. Dies gilt selbstverständlich auch für die Anhebung der Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbeginn von 62 auf 65 Jahre für erwerbsgeminderte und schwerbehinderte Personen. Dieser Schritt sollte ebenso rückgängig gemacht werden wie die Anhebung der Regelaltersgrenze für schwerbehinderte Personen.

Auch die Gruppe der besonders belasteten Beschäftigten benötigt eine zusätzliche Unterstützung. Bei ihnen handelt es sich für gewöhnlich um Arbeitnehmerinnen und -nehmer, die zwar zu „krank“ für das Weiterarbeiten, aber zu „gesund“ für die Erwerbsminderungsrente sind. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, durch eine Reduktion ihrer Arbeitszeit bei gleichzeitiger Kompensation durch eine vorgezogene Teilrente letztlich länger dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Leider gibt es für diese Personengruppe aber zu wenig Arbeitsangebote in Teilzeit. Doch selbst wenn es ein solches Teilzeitangebot gäbe, kann das wegfallende Einkommen nur bedingt durch eine Teilrente ausgeglichen werden. Erhält etwa ein heute 63-Jähriger eine Teilrente, so muss er 9,6 Prozent

Abschläge auf seine Teilrente verkräften. Hier bedarf es dringend Überlegungen, wie diese spezielle Gruppe unterstützt werden kann. Sowohl eine Beteiligung der Arbeitgeber in besonders belasteten Berufen und Branchen ist zu prüfen wie auch ein steuerlicher Zuschuss zur Kompensation der Abschläge. Damit ist auch klar, dass weder die Beitragszahlerinnen und -zahler noch die Rentnerinnen und Rentner einseitig belastet werden.

Zu Nummer 6: Finanzielle Nachhaltigkeit herstellen - Verbesserung der Einnahmen der Rentenversicherung

Neben der Frage des Sicherungsziels steht die gesetzliche Rentenversicherung vor weiteren Herausforderungen. So hat die steigende Lebenserwartung eine längere durchschnittliche Rentenbezugsdauer zur Folge. Die geburtenstarken Jahrgänge kommen in den nächsten Jahren ins Rentenalter. Ein zunehmend fragmentierter Arbeitsmarkt könnte mittelfristig zu Beitragsmindereinnahmen führen. Will man nicht wie in der Vergangenheit über Leistungskürzungen sprechen, muss daher die Einnahmesituation der Rentenkasse nachhaltig verbessert werden. Hierfür sind mehrere Maßnahmen notwendig, die auch aus gesellschaftspolitischen Gründen sinnvoll sind. So muss sich der Bund stärker als bisher an den sogenannten versicherungsfremden Leistungen der Rentenkasse beteiligen. Es kann nicht sein, dass gesamtgesellschaftliche Aufgaben wie die Mütterrente einseitig zulasten der gesetzlichen Rentenversicherung gehen. Die beitragsfreie Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung entzieht der Sozialversicherung Beitragseinnahmen und ist daher prinzipiell abzulehnen. Einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Maßnahmen für ein höheres Lohnniveau von Frauen und in sogenannten Frauenberufen stehen zwar langfristig höhere Rentenausgaben gegenüber. Die Stärkung der Erwerbsbeteiligung von Frauen birgt aber dennoch erhebliches Potential zur Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung und hilft die demographiebedingten Herausforderungen besser zu bewältigen. Durchgängige Erwerbsbiografien und sichere, gesunde und fair entlohnte Beschäftigungsverhältnisse erhöhen die Renten der Beschäftigten und stärken gleichermaßen das Rentensystem. Auch die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung hin zu einer Bürgerversicherung und die Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten sowie Geflüchteten können die Finanzen der Sozialversicherungen erheblich entlasten. Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung Älterer könnte ebenso einen solchen Beitrag leisten. Es gibt viele bislang ungenutzte oder kaum genutzte Möglichkeiten, um Beschäftigte bei der Verlängerung ihrer Lebensarbeitszeit zu unterstützen. Eine weitere Anhebung der Rentenbeitragsätze stellt nur eine Ultima Ratio dar.

Zu Nummer 7: Bürgerfonds einführen und für Betriebsrente und private Altersvorsorge öffnen

Zur Verbesserung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ist ein einfaches, kostengünstiges und sicheres Basisprodukt einzuführen. Bei hinreichender Größe des Fonds kann die laufende Verwaltungsgebühr sehr niedrig sein. Das zeigt das Beispiel Schweden. Dort fließen lediglich 0,15 Prozent des gesparten Vermögens in die Verwaltung – bei einer durchschnittlichen Jahresrendite von 6,5 Prozent seit seiner Einrichtung im Jahr 2000. Anders als etwa bei Riester in Deutschland kann so die Sparleistung der Menschen fast vollständig in die Altersvorsorge gehen, statt im Vertrieb hängenzubleiben.

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) erreicht heute lediglich einen begrenzten Personenkreis. Besonders in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind Betriebsrenten alles andere als der Regelfall. Ob Formen der bAV vonseiten der Betriebe aktiv angeboten werden, ist darüber hinaus stark branchenabhängig. Vielen Beschäftigten steht daher kein Angebot einer betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung. Ausgerechnet in Branchen mit geringerem Lohnniveau fehlt die zweite Säule. Die Hemmnisse für die geringe Verbreitung der bAV in KMU und unter Geringverdienerinnen und Geringverdienern sind vielfältig. Es gilt – nicht zuletzt im Sinne eines funktionierenden dreischichtigen Systems der Alterssicherung – die Rahmenbedingungen für das dafür notwendige Engagement auf dem Kapitalmarkt entscheidend zu verbessern. Um die beschriebenen Probleme zu lösen, sollte künftig jeder Arbeitsvertrag nach Ablauf der Probezeit automatisch mit einem Angebot der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung verbunden sein. Zudem gilt es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zu unterstützen, indem Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet werden, einen eigenen Beitrag zu leisten. Die Antrag stellende Fraktion hat hierzu einen umfassenden Antrag verabschiedet (Drucksache 18/10384). Jenseits vom Bestandsschutz stehen dem Arbeitgeber bei seiner Angebotspflicht Direktzusage, Pensionsfonds, Pensionskasse, Unterstützungskasse und der Bürgerfonds offen. Die Aufteilung der Sparleistung zwischen den Angebotsformen ist dabei möglich. Nimmt der oder die Beschäftigte keines der ersten Angebote in Anspruch, wird der Bürgerfonds als Standardweg angeboten. Auch allen anderen Bürgerinnen und Bürgern steht der Bürgerfonds offen.

Die Riester-Rente wird ihrer Sicherungsfunktion im ursprünglich gedachten Sinn heute nicht gerecht. Sie ist gemessen am Ziel eines flächendeckenden Ausgleichs des sinkenden Rentenniveaus gescheitert. Die Annahmen

der Jahrtausendwende haben sich als unrealistisch erwiesen. Ein durchschnittlicher Altersvorsorgeaufwand von 4 Prozent, eine jährliche Verzinsung von 4 Prozent und Verwaltungskosten in Höhe von 10 Prozent, wie bis in die Gegenwart in den Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung vorausgesetzt, sind heute alles andere als der Regelfall. Einzig das Ziel der Beitragssatzstabilisierung konnte erreicht werden, allerdings um den Preis der Senkung des Rentenniveaus. Mit 18,7 Prozent ist der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung so niedrig wie seit über zwanzig Jahren nicht mehr. Bis 2030 werden die gesetzlich vereinbarten Ziele für Beitragssätze und Rentenniveau gehalten werden können. Dies bedeutet, dass das Rentenniveau bis 2030 weiter absinkt, aber über dem Prognosewert der Rürup-Kommission bleiben wird und der Rentenbeitragssatz steigt, aber voraussichtlich die Prognosen der Rürup-Kommission unterschreiten wird. Die öffentliche Förderung der privaten Altersvorsorge soll in Zukunft vor allem Geringverdienenden zugutekommen. Dazu muss die Grundzulage für Neuverträge erhöht, ein Zuschlag für Menschen im unteren Einkommensbereich eingeführt und im Gegenzug die steuerliche Förderung über den Sonderausgabenabzug gestrichen werden. Auch hierzu hat die Antrag stellende Fraktion einen umfassenden Antrag verabschiedet (18/7371).

Zu Nummer 8: Renteneinheit unverzüglich vollenden

Gut ein Vierteljahrhundert nach dem Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland ist das Rentenrecht noch immer geteilt. Zwischen Ost- und Westdeutschland existieren nach wie vor erhebliche Unterschiede. Sowohl die Angleichung der Rentenwerte in Ost und West als auch die Beendigung der sogenannten Höherwertung der Einkommen in Ostdeutschland sind seit vielen Jahren Gegenstand kontroverser Diskussionen. Die Überleitung der Alterssicherung der DDR in bundesdeutsches Recht war eine sehr komplexe Aufgabe – sozialhistorisch einmalig, ohne Vorbild und im Ergebnis ein über die Maßen gewaltiger Solidarakt der westdeutschen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler. Die Einführung der rentenrechtlichen Besonderheiten im Rahmen des Renten-Überleitungsgesetzes war 1992 notwendig, um auch den Ostdeutschen eine auskömmliche Rente zu ermöglichen. Das Lohnniveau im Osten betrug 1990 nicht mehr als 42 Prozent des Westniveaus – ein Gehaltsgefälle, das sich ohne Kompensation in entsprechend niedrigen Renten in Ostdeutschland niedergeschlagen hätte. Nach wie vor haben die als Übergangsregelung gedachten rentenrechtlichen Unterschiede infolge der erheblichen Verlangsamung des Angleichungsprozesses der Löhne und Gehälter Bestand. Das unterschiedliche Rentenrecht wird ohne Eingriffe des Gesetzgebers noch so lange existieren, bis sich die Entgelte und damit die Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern vollkommen angeglichen haben. Da auf kurze bis mittlere Sicht keine wesentliche Angleichung zu erwarten ist, würde diese Entwicklung voraussichtlich noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Die von Union und SPD vereinbarten Schritte sind nicht nur viel zu zaghaft. Siebürden der Rentenkasse wie schon zuvor die sog. Mütterrente mehrere Milliarden auf. Dabei zeigt der von der Antrag stellenden Fraktion vorgelegte Vorschlag, wie es schneller geht, ohne hierbei hierfür den Haushalt zu belasten (18/10039).

